

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0178/2014/BV

Datum:
15.05.2014

Federführung:
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

Änderung der Wahlplakatierungsrichtlinien

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	28.05.2014	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	05.06.2014	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 02 beigefügte „2. Änderung der Wahlplakatierungsrichtlinien“.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Wahlplakatierungsrichtlinien werden dahingehend geändert, dass die Dauer der zulässigen Wahlplakatierung um zwei Wochen verkürzt wird und das Plakatierungsverbot für die gesamte Hauptstraße gilt.

Begründung:

1. Ausgangslage

Nach den als Anlage 1 beigefügten Wahlplakatierungsrichtlinien wird den Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerben bei allgemeinen Wahlen auf Antrag eine Sondernutzungserlaubnis zur Wahlplakatierung seit 2010 für die Zeit der letzten sechs Wochen und seit 2013 für die letzten sechs Wochen und zwei Kalendertage vor dem Wahltag (= ab dem siebten Freitag vor dem Wahltag) erteilt. Das gleiche gilt bei Bürgerentscheiden und Volksabstimmungen zu Gunsten der Befürworter und Gegner der zur Abstimmung gestellten Frage. Bis zur Aufstellung der Wahlplakatierungsrichtlinien im Jahr 2010 war die Wahlplakatierung ab vier Wochen vor der Wahl zulässig.

Im Vorfeld der jetzigen Kommunal- und Europawahl, bei der laut Presseberichten circa 10.000 Wahlplakate im Stadtgebiet aufgehängt/aufgestellt wurden, hat sich gezeigt, dass die massive Inanspruchnahme des öffentlichen Raums über einen solch langen Zeitraum kritisch zu sehen ist und nach Erkenntnissen der Verwaltung teilweise auch von den Parteien selbst kritisch gesehen wird.

Außerdem führt die erstmals mit den im Jahr 2010 beschlossenen Wahlplakatierungsrichtlinien freigegebene Wahlplakatierung in der Hauptstraße (außerhalb des schon jetzt verbotenen Bereichs zwischen Kornmarkt und Universitätsplatz) dort zu einer Beeinträchtigung des Stadtbildes dieser für Heidelberg und deren Gäste zentralen Achse der Altstadt, weshalb auch diese Regelung wieder abgeschafft werden sollte.

2. Lösung

Mit der Rückführung der Frist auf vier Wochen und zwei Tage vor dem Wahl- beziehungsweise Abstimmungstag wird den Parteien in ausreichendem Maß Gelegenheit gegeben, in der „heißen“ Wahlkampfphase mittels Plakaten ihre politischen Anliegen und Ihre Kandidatinnen und Kandidaten den Wählerinnen und Wählern vorzustellen. Da ihnen außerdem weiterhin die Möglichkeit gegeben ist, vor dieser Frist mit Plakaten für Veranstaltungen zu werben, haben Sie hierdurch und durch die ihnen ebenfalls eingeräumte Möglichkeit der Aufstellung von Informationsständen ein breites Spektrum zur intensiven Nutzung des öffentlichen Raums für Werbe- und Informationszwecke. Da nicht erkennbar ist, dass eine um zwei Wochen verkürzte Wahlplakatierung dieses Ziel nicht in ausreichendem Umfang erreichen könnte und immer wieder auch Stimmen von Bürgerinnen und Bürgern laut werden, die diese intensive Plakatierung als abstoßend empfinden, schlägt die Verwaltung die entsprechende Änderung der Richtlinien vor. Diese ist auch unter Berücksichtigung von Ferienzeiten noch ausreichend, weil selbst dort kaum ein/e Wähler/in so lange von Heidelberg abwesend sein dürfte, dass sie/er die Wahlplakatierung überhaupt nicht wahrnehmen könnte.

Mit der Änderung würde außerdem auch erreicht werden, dass die massive Einschränkung der wahrnehmbaren Veranstaltungsplakatierung um ein Drittel der Zeit verringert wird. Die im Gemeinderat vertretenen Parteien würden damit den Veranstaltern einerseits signalisieren, dass sie ihre berechtigten Werbeinteressen so gering wie nötig einschränken wollen und andererseits, dass sie nicht nur den Veranstaltern über die von ihnen beschlossene Neuordnung der Veranstaltungsplakatierung Einschränkungen zumuten sondern auch selbst zu entsprechenden Einschränkungen bereit sind.

Mit der Rücknahme der Freigabe der Wahlkampfplakatierung für die Hauptstraße wird einerseits eine Verbesserung des Stadtbildes erreicht und andererseits den Veranstaltern, die dort generell nicht plakatieren dürfen, signalisiert, dass hier gleiche Regeln gelten.

Die nach der Änderung geltende neue Fassung der Wahlplakatierungsrichtlinien ist in Anlage 3 dargestellt (Änderungen sind fett gedruckt).

gezeichnet

Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Wahlplakatierungsrichtlinien - aktuelle Fassung
02	2. Änderung der Wahlplakatierungsrichtlinien
03	neue Fassung der Wahlplakatierungsrichtlinien